



Bekanntmachung

113. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossenen 113. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 14. Februar 2024 (Aktenzeichen: 213-1024#00068#0009) mit einer Maßgabe genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse auf der Internetseite tk.de bekannt gemacht.

Hamburg, 16. Februar 2024

113. Nachtrag
zur Satzung der Techniker Krankenkasse
vom 1. Januar 2009

Artikel I

Änderung: § 21 Kostenerstattung

In § 21 Absatz 2 werden der bisherige Satz 4 gestrichen und die folgenden Sätze angefügt:

„Die TK ermittelt den Erstattungsbetrag in pauschalisierter Form. Für die Arzneimittelversorgung beträgt er 65, für die Heilmittelversorgung 45 und für die ärztliche Behandlung 25 vom Hundert der berücksichtigungsfähigen Rechnungsbeträge. Für alle weiteren Leistungsbereiche und auf Antrag des Versicherten erfolgt eine individuelle Ermittlung des Erstattungsbetrages. Vom individuell ermittelten Erstattungsbetrag werden 5 vom Hundert als Abschlag für Verwaltungskosten abgezogen.“

Änderung: § 22 Kostenerstattung bei Aufenthalt im Ausland

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 4 und 5 SGB V sind die spezifizierten Rechnungen und Verordnungen vorzulegen.“

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die TK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen sind abzuziehen. § 21 Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 15. Dezember 2023 beschlossene 113. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

in Artikel I Änderung 2 (Kostenerstattung bei Aufenthalt im Ausland) im neuen Satz 2 nach der Formulierung „Sachleistung“ die Formulierung „im Inland“ eingefügt werden

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.